

## **8. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 29.06.2010**

Aufgrund des § 12 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz - KSVG - vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. I S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 2024 (Amtsbl. I S. 1024, 1026), sowie der §§ 5 und 7 Saarländisches Abfallwirtschaftsgesetz - SAWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1997 (Amtsbl. I S. 1352, 1356), zuletzt geändert durch Artikel 170 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird auf Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 10.12.2024 folgende 8. Änderungssatzung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Abfallwirtschaftssatzung der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 29.06.2010, die zuletzt durch die 7. Änderungssatzung vom 12.12.2023 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz (2) wird wie folgt geändert:

„(2) Zur Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung und Verwertung von Abfällen nimmt die Landeshauptstadt Saarbrücken insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben wahr:

- die Förderung der Abfallvermeidung,
- die Vorbereitung und Bereitstellung zur Wiederverwendung bzw. -verwertung,
- die Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung),
- das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Verwertung und zur Beseitigung aus privaten Haushalten, die im Stadtgebiet anfallen,
- das Einsammeln und Befördern von gewerblichen Siedlungsabfällen gemäß § 2 Abs. 2,
- die Annahme von schadstoffhaltigen Abfällen und ihre Andienung an den Träger der Sonderabfallentsorgung, soweit die Landeshauptstadt Saarbrücken zu einer Verwertung nicht in der Lage ist,
- die Förderung von privaten Maßnahmen zur Vermeidung, Schadstoff-Minimierung und Verwertung von Abfällen, insbesondere der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung durch Kompostierung,
- die Rücknahme von Elektro-Altgeräten aus privaten Haushalten gemäß § 13 ElektroG an dafür eingerichteten Sammelstellen,
- das Einsammeln von Elektro-Altgeräten (nur Großgeräte) aus privaten Haushalten im Rahmen der Sperrmüllabfuhr.“

2. § 9 Absatz (2) wird wie folgt geändert:

„(2) Das Gefäßvolumen bemisst sich bei Wohngrundstücken grundsätzlich nach dem regelmäßig anfallenden Abfall, wobei mindestens 10 Liter je Person und Woche beim Restabfall als Richtwert angenommen werden.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz (3) wird wie folgt gefasst:

„Zugelassen zur Einfüllung in Bioabfallbehälter sind biologisch abbaubare organische Abfälle aus privaten Haushaltungen (z.B. organische Küchenabfälle,

Gartenabfälle, Grünschnitt etc.). Rohes Fleisch ist in das nächste abzufahrende Rest- oder Bioabfallgefäß einzufüllen. Knochen, Tierabfälle, flüssige Abfälle sowie auch biobasierte bzw. biologisch abbaubare Kunststoffe dürfen in Bioabfallbehälter nicht eingefüllt werden.“

- b) In Absatz (4) Satz 3 wird die Angabe „§ 5 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
  - c) Absatz (6) wird wie folgt gefasst:  
„Auf jedem nicht gemäß § 7 Abs. 2 befreiten Grundstück muss mindestens ein Bioabfallbehälter vorgehalten werden. Das Gefäßvolumen bemisst sich grundsätzlich nach dem regelmäßigen Anfall, wobei mindestens 5 Liter je Person und Woche beim Bioabfall als Richtwert angenommen werden. Wird festgestellt, dass der/die vorhandene/n Bioabfallbehälter für ein Grundstück nicht ausreicht, ist ein dem Bedarf entsprechendes Volumen festzusetzen und aufzustellen.“
4. In § 15 Absatz (1) Satz 3 wird die Angabe „§ 5 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 5“ ersetzt.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze (2) bis (4) werden gestrichen.
  - b) Der bisherige Absatz (5) wird Absatz (2).

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Saarbrücken, den 10.12.2024

Uwe Conradt  
Oberbürgermeister